

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 258



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
2. September 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	EMPFEHLUNGEN	
	Europäische Zentralbank	
2011/C 258/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal (EZB/2011/11)	1
<hr/>		
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Europäische Kommission	
2011/C 258/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6196 — Lenovo/Medion) ⁽¹⁾	2
2011/C 258/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2011/C 258/04	Eu-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 — Schlussfolgerungen des Rates	6
---------------	---	---

Europäische Kommission

2011/C 258/05	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. September 2011: 1,50 % — Euro-Wechselkurs	10
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 258/06	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	11
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2011/C 258/07	Mitteilung an Mati ur-Rehman, der mit der Verordnung (EU) Nr. 876/2011 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurde	12
---------------	---	----



I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 25. August 2011

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal

(EZB/2011/11)

(2011/C 258/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2010. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

- (3) Die Banco de Portugal hat für die Geschäftsjahre 2011 bis 2016 PricewaterhouseCoopers & Associados — Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. als ihre externen Rechnungsprüfer ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, PricewaterhouseCoopers & Associados — Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. als externe Rechnungsprüfer der Banco de Portugal für die Geschäftsjahre 2011 bis 2016 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. August 2011.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6196 — Lenovo/Medion)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 258/02)

Am 26. Juli 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6196 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 258/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.7.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.30596 (N 101/10)
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Dresden, Sachsen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Globalfoundries Gruppe (Fab Booster Investment und Fab 1 Annex), Dresden
Rechtsgrundlage	„Investitionszulagengesetz 2007“ (XR 7/07); „Investitionszulagengesetz 2010“ (X 167/08); „36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe — Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (XR 31/07)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 211 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	11 %
Laufzeit	31.12.2010-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Datenverarbeitung und Datenbanken
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsisches Staatministerium für Wirtschaft und Arbeit Wilhelm-Buck Straße 2 01097 Dresden DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	13.7.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.31690 (N 438/10)
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IB Sachsen-Anhalt/Darlehensprogramm „Sachsen-Anhalt WACHSTUM“ für bestehende Unternehmen
Rechtsgrundlage	Haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Verwaltungsvorschriften
Art der Beihilfe	Beihilferegelung

Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 40 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitionsbank Sachsen-Anhalt Domplatz 12 39104 Magdeburg DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	1.2.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32092 (N 339/10)
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Nachrangdarlehen für KMU mit Rating
Rechtsgrundlage	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen; Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung; Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Freistaat Sachsen für die EU-Strukturfondsperiode 2007-2013; Gesetze zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank — Förderbank; Gesetze zur Errichtung von Fonds zur Förderung im Freistaat Sachsen; Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Regionale Entwicklung, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 100 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsisches Aufbaubank Pirnaische Straße 9 01069 Dresden DEUTSCHLAND

Sonstige Angaben	—
------------------	---

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	20.5.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32203 (11/N)
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Breitband Egenhofen
Rechtsgrundlage	1. Breitbandrichtlinie des Freistaats Bayern; 2. Artikel 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung; 3. Bayerische Gemeindeordnung (Art. 61ff.)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 623,238 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 623,238 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	1.1.2011-31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München DEUTSCHLAND Gemeinde Egenhofen Unterschweinbach Hauptstr. 37 82281 Egenhofen DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Eu-Rahmen für nationale Strategien zur Integration ⁽¹⁾ der Roma ⁽²⁾ bis 2020

Schlussfolgerungen des Rates

(2011/C 258/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS

1. darauf, dass sich die Europäische Union auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werte gründet, d. h. auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören;
2. darauf, dass sich die Europäische Union ausdrücklich verpflichtet hat, soziale Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichheit zu bekämpfen, wie unter anderem in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie in den Artikeln 9 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeführt wird;
3. darauf, dass der Rat in Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausdrücklich ermächtigt wird, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen; in Wahrnehmung dieser Befugnisse hat er die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft erlassen;
4. auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu den Tagungen des Europäischen Rates (Dezember 2007 ⁽³⁾) und Juni 2008 ⁽⁴⁾), die Schlussfolgerungen des Rates über die Eingliederung der Roma (Dezember 2008 ⁽⁵⁾), die Schlussfolgerungen des Rates zur Einbeziehung der Roma und die gemeinsamen Grundprinzipien für die Einbeziehung der Roma im Anhang dieser Schlussfolgerungen (Juni 2009 ⁽⁶⁾), die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Integration der Roma (Juni 2010 ⁽⁷⁾), die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Annahme der Strategie „Europa 2020“ (Juni 2010) ⁽⁸⁾ und die Schlussfolgerungen des Rates zum Fünften Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (Februar 2011) ⁽⁹⁾;
5. auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur Situation der Roma-Frauen in der Europäischen Union (Juni 2006), zur sozialen Lage der Roma und der Verbesserung ihres Zugangs zum EU-Arbeitsmarkt (März 2009), zur Lage der Roma in Europa (September 2010) und zur Strategie der EU zur Integration der Roma (März 2011);
6. auf die Mitteilung der Kommission „Soziale und wirtschaftliche Integration der Roma in Europa“ ⁽¹⁰⁾ und das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Roma in Europe: The Implementation of European Union Instruments and Policies for Roma Inclusion — Progress Report 2008-2010“ („Roma in Europa: Umsetzung der Instrumente und politischen Strategien der Europäischen Union zur Einbeziehung der Roma — Fortschrittsbericht 2008-2010“) ⁽¹¹⁾;
7. auf die europäischen Gipfeltreffen zur Lage der Roma, die am 16. September 2008 in Brüssel und am 8. April 2010 in Córdoba stattgefunden haben;
8. auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur sozialen und wirtschaftlichen Integration der Roma in Europa (Dezember 2010);
9. auf die Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates beziehen sich die beiden Begriffe „Integration“ und „Einbeziehung“ auf Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten leben.

⁽²⁾ Der Begriff „Roma“ wird hier so verwendet, wie er in der Kommissionsmitteilung (Dok. 8727/11, Fußnote 1) definiert ist.

⁽³⁾ Dok. 16616/1/07 REV 1.

⁽⁴⁾ Dok. 11018/1/08 REV 1.

⁽⁵⁾ Dok. 15976/1/08 REV 1.

⁽⁶⁾ Dok. 10394/09 + COR 1.

⁽⁷⁾ Dok. 10058/10 + COR 1.

⁽⁸⁾ Dok. EUCO 13/1/10 REV 1.

⁽⁹⁾ Dok. 6738/11.

⁽¹⁰⁾ Dok. 8439/10.

⁽¹¹⁾ Dok. 8439/10 ADD 1.

der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen⁽¹²⁾ —

BETONT, DASS

10. ungeachtet der Anstrengungen, die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unternommen worden sind, um die Einbeziehung der Roma voranzubringen, viele Roma nach wie vor in großer Armut leben, sozial weitgehend ausgegrenzt sind, bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte auf Hindernisse stoßen und diskriminiert werden, was häufig einen begrenzten Zugang zu guten Bildungsangeboten, Arbeitsplätzen und Dienstleistungen, geringe Einkommen, schlechte Wohnverhältnisse, eine schlechte Gesundheit und eine niedrigere Lebenserwartung zur Folge hat. Dies betrifft nicht allein die Roma, sondern verursacht auch für die Gesellschaft insgesamt volkswirtschaftliche Kosten, beispielsweise durch Vergeudung von Humankapital und Produktivitätsverluste;
11. die Zahl der Roma und ihre soziale und wirtschaftliche Lage von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind; daher sollten nationale Konzepte für die Einbeziehung der Roma auf die jeweiligen Umstände und Erfordernisse vor Ort zugeschnitten sein, wobei auch politische Maßnahmen ergriffen bzw. fortgeführt werden sollten, die sich an Randgruppen und benachteiligte Gruppen — wie etwa die Roma — im weiteren Sinne wenden;
12. die Roma sich aktiv einbringen und beteiligen müssen, da es nur so gelingen wird, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und sie stärker einzubeziehen;
13. der Schutz der Grundrechte — insbesondere durch Bekämpfung von Diskriminierung und Ausgrenzung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der EU und den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der Lage marginalisierter Bevölkerungsgruppen wie der Roma ist;
14. die Verbesserung der Lage der Roma nicht nur eine vorrangige soziale Priorität ist, sondern auch das Wirtschaftswachstum langfristig steigern kann. Erfolgreiche Einbeziehungsstrategien sind ein Beitrag zu den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Ziele der Strategie „Europa 2020“, insbesondere die Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Integration zu erreichen;
15. es in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist, Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Einbeziehung der Roma zu konzipieren und umzusetzen, und dass bei Maßnahmen, die auf EU-Ebene ergriffen werden, die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten ist. Die stärkere Einbeziehung der Roma ist auch ein gemeinsames Anliegen und Interesse der Mitgliedstaaten und der EU, und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene bringt einen erheblichen zusätzlichen Nutzen mit sich, weil sie die Wettbewerbsfähigkeit, die Produktivität und das Wirtschaftswachstum sowie den sozialen Zusammenhalt fördert;
16. entsprechend dem Gemeinsamen Grundprinzip, wonach die Strategien gezielt sein, aber keinen ausschließenden Charak-

ter haben sollen, und unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte bei der Konzeption von Strategien zur Einbeziehung der Roma in Schlüsselbereichen wie Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheitsfürsorge hauptsächlich sozioökonomische und gegebenenfalls auch territoriale Aspekte zugrundegelegt werden sollten⁽¹³⁾. Darüber hinaus können spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um Benachteiligungen aufgrund der ethnischen Herkunft zu verhindern oder auszugleichen;

17. den Interessen und Problemen der Roma-Frauen und -Mädchen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, da diese von Mehrfachdiskriminierung bedroht sind. Deshalb sollte in allen Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der Roma eine Gleichstellungsperspektive zum Tragen kommen;
18. es dringend erforderlich ist, der Vererbung von Armut und sozialer Ausgrenzung Einhalt zu gebieten. Daher muss die Lage der Roma-Kinder vom frühestmöglichen Alter an verbessert werden, damit diese ihr Potenzial in vollem Umfang entwickeln können. Dabei sind die allgemeine und berufliche Bildung unter besonderer Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sowie die enge Zusammenarbeit mit den Familien von entscheidender Bedeutung;

BEGRÜSST

19. die Mitteilung der Kommission „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“⁽¹⁴⁾, in der die Mitgliedstaaten ersucht werden, einen umfassenden Ansatz zur Einbeziehung der Roma anzunehmen oder weiterzuentwickeln, und dazu angehalten werden, sich erreichbare Ziele in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum zu setzen sowie einen Monitoringmechanismus einzurichten und dafür zu sorgen, dass die bestehenden EU-Fonds leichter für Projekte zur Einbeziehung der Roma genutzt werden können, wobei diese Projekte der Zahl sowie der sozialen und wirtschaftlichen Lage der in ihrem Gebiet lebenden Roma entsprechen und den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen sollten;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

20. die soziale und wirtschaftliche Lage der Roma zu verbessern, indem sie in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheitsfürsorge ein Mainstreaming-Konzept anwenden, wobei gegebenenfalls die Gemeinsamen Grundprinzipien für die Einbeziehung der Roma zu berücksichtigen sind, und indem sie für einen gleichberechtigten Zugang zu guten Dienstleistungen sorgen, und dabei einen integrierten Ansatz zu verfolgen und die verfügbaren Mittel und Ressourcen optimal einzusetzen;
21. im Einklang mit den Strategien der Mitgliedstaaten Ziele für die Bereiche Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum festzulegen oder weiterhin auf diese Ziele hinarbeiten, um die Kluft zwischen den marginalisierten Roma-Gemeinschaften und der Gesamtbevölkerung zu schließen. Dabei ist besonders zu beachten, dass der gleichberechtigte Zugang auch in der Praxis gewährleistet sein muss. Die Ziele könnten vor allem die folgenden vorrangigen Bereiche betreffen, wobei der Gleichstellungsaspekt besonders zu beachten wäre:

⁽¹²⁾ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 1.

⁽¹³⁾ Prinzip Nr. 2 der Gemeinsamen Grundprinzipien.

⁽¹⁴⁾ Dok. 8727/11.

- a) Zugang zu guter Bildung einschließlich frühkindlicher Bildung und Betreuung sowie Primar-, Sekundar- und Hochschulbildung, und zwar insbesondere Beseitigung etwaiger schulischer Segregation, Bekämpfung des Schulabbruchs und Gewährleistung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben;
- b) Zugang zur Beschäftigung, und zwar insbesondere diskriminierungsfreier Zugang zum Arbeitsmarkt sowie aktive Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsmarktprogramme, Erwachsenen- und Berufsbildung und Unterstützung von Selbständigkeit;
- c) Zugang zur Gesundheitsfürsorge, und zwar insbesondere eine gute Gesundheitsfürsorge, die auch Gesundheitsprävention und Gesundheitserziehung umfasst, und
- d) Zugang zu Wohnraum, und zwar insbesondere Zugang zu Sozialwohnungen und notwendige Förderung des Abbaus der Segregation auf dem Wohnungsmarkt sowie umfassende Nutzung der Finanzmittel, die seit kurzem im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Verfügung stehen ⁽¹⁵⁾;
22. unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten bis Ende 2011 nationale Strategien zur Einbeziehung der Roma oder integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen ihrer breiter angelegten Politik der sozialen Einbeziehung auszuarbeiten bzw. ihre vorhandenen Strategien und Maßnahmenpakete zu aktualisieren und bei der Konzeption, Durchführung und Überwachung ihrer nationalen Reformprogramme im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ zu bedenken, dass die soziale und wirtschaftliche Einbeziehung der Roma gefördert werden muss;
23. die Auswirkungen der Strategien für die Einbeziehung der Roma bzw. der in Nummer 22 genannten integrierten Maßnahmenpakete angemessen zu beobachten und zu bewerten;
24. gegebenenfalls sicherzustellen, dass die verfügbaren EU-Mittel im Einklang mit den nationalen, regionalen und lokalen Strategien für die Einbeziehung der Roma verwendet werden;
25. festzustellen, welche Maßnahmen dafür erforderlich sind, dass die EU-Fonds leichter für die soziale und wirtschaftliche Einbeziehung der Roma herangezogen werden können und dass sie wirksamer eingesetzt werden, und diese Maßnahmen umzusetzen, wobei beispielsweise denkbar wäre, dass sie ihre operativen Programme ändern, mehr technische Hilfe in Anspruch nehmen und die Vorhersehbarkeit der Mittelzuweisungen verbessern, indem sie die Laufzeit der Projekte verlängern und die Mittel optimal ausschöpfen;
26. bei allen politischen Maßnahmen auf den Abbau der Segregation hinzuwirken und zu vermeiden, dass neue Segregation entsteht, damit dieses Problem auf Dauer überwunden wird;
27. eine nationale Kontaktstelle zu benennen oder auf eine bereits bestehende Einrichtung zurückzugreifen, die bei der Überwachung der nationalen Konzepte für die Einbeziehung der Roma bzw. der in Nummer 22 genannten integrierten Maßnahmenpakete für eine effektive Überwachung sorgen soll, sowie den Austausch bewährter Verfahren und die Erörterung evidenzbasierter Ansätze bei den Strategien für die Einbeziehung der Roma zu fördern;
28. die aktive Einbindung der gesamten Roma-Zivilgesellschaft und aller anderen Interessenträger — auch auf regionaler und lokaler Ebene — in die Strategien zur Förderung der Einbeziehung der Roma zu fördern;
- FORDERT DIE KOMMISSION AUF,
29. die Arbeit der Roma-Taskforce fortzusetzen, um die Einbeziehung der Roma im Rahmen der EU-Politik durchgängig zu berücksichtigen und zu bewerten, welche Rolle die EU-Fonds bei den Bemühungen um die Förderung der Einbeziehung der Roma in der EU und bei der Erweiterungspolitik spielen, und damit auch den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und zu den Diskussionen über die Zukunft der EU-Finanzinstrumente und ihre wirksamere Nutzung beizutragen;
30. die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates, die ein schlagkräftiges Instrument zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft ist, weiterhin streng zu überwachen;
31. den Erfolg der Strategien der Mitgliedstaaten zur Einbeziehung der Roma im Einklang mit ihren jeweiligen Konzepten angemessen zu bewerten und dies im Rahmen der bestehenden Koordinierungsmechanismen, etwa der offenen Koordinierungsmethode, vorzunehmen;
- FORDERT DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, in enger Zusammenarbeit und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten
32. zu prüfen, wie die Bekämpfung von Ausgrenzung und extremer Armut und die Förderung der Chancengleichheit für marginalisierte Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Roma, in allen relevanten Politikbereichen — auch im Rahmen der EU-Fonds — auf der Grundlage klarer und nachprüfbarer Kriterien durchgängig berücksichtigt werden können;
33. sicherzustellen, dass die verschiedenen EU-Fonds künftig integrierter und flexibler zusammenarbeiten und so einen geeigneten Rahmen für integrierte, langfristige Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der Roma bilden;
34. insbesondere durch eine Bewertung der Ergebnisse dafür zu sorgen, dass die EU-Mittel für marginalisierte und benachteiligte Bevölkerungsgruppen besser ausgeschöpft und wirksamer eingesetzt werden;
35. gegebenenfalls die wichtigsten sozioökonomischen Faktoren zu ermitteln, die für die Gebietskonzentration marginalisierter und benachteiligter Gruppen — einschließlich der Roma — kennzeichnend sind, um die betreffenden Gebiete zu kartieren, und auf einschlägige Strategien zurückzugreifen, um die Lage zu verbessern;
36. die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Interessenvertretern zu verstärken, um den Austausch bewährter Verfahren und das Voneinander-Lernen in Bezug auf faktengestützte Strategien und erfolgreiche Methoden zu fördern, etwa durch Ausbau und Verbesserung der bestehenden Netze und Initiativen wie des EU-Roma-Netzes und den hochrangigen Veranstaltungen der Kommission;

⁽¹⁵⁾ Vgl. Fußnote 12.

37. die Rolle der Europäischen Plattform für die Einbeziehung der Roma zu stärken und dadurch den Austausch bewährter Verfahren und den Meinungsaustausch der Mitgliedstaaten über nationale Strategien sowie die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu intensivieren und überdies der Kommission eine wichtigere Rolle zuzuweisen, was die Vorbereitung und die Funktionsweise der Plattform sowie die Gewährleistung ihrer Kontinuität betrifft, und dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Plattform erzielten Ergebnisse in die Politikgestaltung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten einfließen;
38. auf den Erfahrungen internationaler Organisationen, beispielsweise des Europarates⁽¹⁶⁾ und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sowie auf internationalen Initiativen wie dem „Jahrzehnt der Integration der Roma“ (2005-2015) aufzubauen;
39. die soziale und wirtschaftliche Einbeziehung der Roma durch Gewährleistung der ihnen zustehenden Rechte — dies gilt insbesondere für die Roma, die Opfer des Menschenhandels geworden sind — und durch eine intensivere Bekämpfung des Menschenhandels mithilfe einer umfassenden Nutzung der auf der Ebene der EU verfügbaren Instrumente (einschließlich der jüngst erlassenen Richtlinie 2011/36/EU⁽¹⁷⁾) voranzubringen;
40. positive Veränderungen in der Einstellung gegenüber Roma zu fördern, indem sie gegenüber der Öffentlichkeit die Kultur und Identität der Roma besser zur Geltung bringen und Klischeevorstellungen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus bekämpfen;
41. die Mitgestaltung, die aktive Beteiligung und die notwendige Beteiligung der Roma selbst auf allen Ebenen der Politikgestaltung, der Beschlussfassung und der Durchführung von Maßnahmen — auch durch die Sensibilisierung für ihre Rechte und Pflichten — zu fördern sowie die Kapazität von Nichtregierungsorganisationen der Roma zu konsolidieren und auf eine bessere Einbindung der Zivilgesellschaft und aller anderen Beteiligten hinzuwirken.

⁽¹⁶⁾ Siehe insbesondere die „Straßburger Erklärung zu den Roma“ unter <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1691607&Site=CM>

⁽¹⁷⁾ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. September 2011: 1,50 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. September 2011

(2011/C 258/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4285	AUD	Australischer Dollar	1,3349
JPY	Japanischer Yen	110,08	CAD	Kanadischer Dollar	1,3954
DKK	Dänische Krone	7,4500	HKD	Hongkong-Dollar	11,1209
GBP	Pfund Sterling	0,88120	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6793
SEK	Schwedische Krone	9,0960	SGD	Singapur-Dollar	1,7208
CHF	Schweizer Franken	1,1417	KRW	Südkoreanischer Won	1 519,31
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0219
NOK	Norwegische Krone	7,6850	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,1138
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4845
CZK	Tschechische Krone	24,154	IDR	Indonesische Rupiah	12 160,70
HUF	Ungarischer Forint	273,11	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2384
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	60,503
LVL	Lettischer Lat	0,7093	RUB	Russischer Rubel	41,4130
PLN	Polnischer Zloty	4,1442	THB	Thailändischer Baht	42,826
RON	Rumänischer Leu	4,2330	BRL	Brasilianischer Real	2,2895
TRY	Türkische Lira	2,4584	MXN	Mexikanischer Peso	17,6351
			INR	Indische Rupie	65,8360

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2011/C 258/06)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Europäische Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 4/92, 1049 Brüssel, Belgium) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zuckermais in Körnern	Thailand	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 682/2007 des Rates (ABl. L 159 vom 20.6.2007, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/2009 des Rates (ABl. L 246 vom 18.9.2009, S. 1)	21.6.2012

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Fax +32 22956505.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung an Mati ur-Rehman, der mit der Verordnung (EU) Nr. 876/2011 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurde

(2011/C 258/07)

1. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP ⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der Al-Qaida-Organisation sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- Al-Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen, die mit Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit Al-Qaida in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Ausschuss der Vereinten Nationen hat am 22 August 2011 beschlossen, Mati ur-Rehman in die einschlägige Liste aufzunehmen. Der Betroffene kann jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, ihn in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room TB-08041D
New York, NY 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Tel. +1 2129632671
Fax +1 2129631300 / 3778
E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.un.org/sc/committees/1267/delisting.shtml>.

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Verordnung (EU) Nr. 876/2011 ⁽¹⁾ erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ⁽²⁾, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung wird Mati ur-Rehman in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

1. das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen dürfen (Artikel 2 und 2a ⁽³⁾), und
2. das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ⁽⁴⁾ ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Verordnung (EU) Nr. 876/2011 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restrictive measures“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung (EU) Nr. 876/2011 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 227 vom 2.9.2011, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽³⁾ Artikel 2a wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2003 (ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 1) eingefügt.

⁽⁴⁾ Artikel 7a wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 (ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 42) eingefügt.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

